

**VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ZU EINER VERKEHRSREGELUNG IN  
ELSENBORN ANLÄSSLICH DES INTERNATIONALEN SHINSON HAPKIDO (SOM-  
MERZELTLAGER)**

**Das Kollegium,**

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, zur Sicherheit der Besucher der Veranstaltung "Internationaler Shinson Hapkido (Sommerzeltlager)" in Elsenborn ab dem 26.07.2024 bis zum 02.08.2024 verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Vorschlags der Polizei;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1 Ab dem 25.07.2024 um 17.00 Uhr bis zum 05.08.2024 um 12.00 Uhr gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h auf der Regionalstraße N647 im Bereich des Sport- und Kulturzentrums "Herzebösch" in Elsenborn zwischen Ortseingang- und -ausgang und dem Autohaus Scholzen in Elsenborn, Lagerstraße 45

Artikel 2: Im gleichen Zeitraum gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot ab der Kreuzung "Lagerstraße-Kupferstraße" bis zur Kreuzung "Kupferstraße"- "Parallelweg zur Regionalstraße N647".

Die Veranstaltung wird mit den Zusatzschildern A51 mit dem Zusatz "Achtung Veranstaltung" gekennzeichnet.

Artikel 3: Der technische Dienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen gegenwärtiger Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 6: Diese Verordnung tritt am 25.07.2024 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Organisatoren, an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Straßenverwaltung Sankt Vith, die Hilfeleistungszone der DG und das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen gerichtet.

Verordnet am 11.06.2024

im Auftrag des Kollegiums,

die Generaldirektorin,

der Bürgermeister,

  
Verena Krings



  
Daniel Franzen